Friedhofssatzung

der Gemeinde Märkische Heide

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 24]), den §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in der Sitzung vom 09.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle, nachfolgend genannten, im Gebiet der Gemeinde Märkische Heide gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- Friedhöfe Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leuthen, Hohenbrück, Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen, Wiese, Wittmannsdorf und Bückchen.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die unter § 1 dieser Friedhofssatzung genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide. Sie sind den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner*innen der Gemeinde Märkische Heide waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(2) Friedhöfe sind ein fester und wichtiger Bestandteil unserer Trauerkultur. Alle Maßnahmen der Bewirtschaftung dienen dem Schutz dieser Friedhofs- und Trauerkultur.

§ 3
Bestattungsgebiet

(1) Personen, die bei ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in einem Ortsteil der Gemeinde Märkische Heide hatten, sind auf dem Friedhof des entsprechenden Ortsteiles zu bestatten.

(2) Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Hierauf wird durch ein Schild am Friedhofseingang hingewiesen.

§ 5
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege, ohne schriftliche Sondergenehmigung, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Bauhofes und die Fahrzeuge der nach § 6 dieser Friedhofssatzung zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten zu betreten,
- Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
- zu lärmen und zu spielen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde die an kurzer Leine geführt werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Märkische Heide.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind,
- einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die von der Gemeinde Märkische Heide erteilte und auf drei Jahre befristete Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser ist auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf Friedhöfen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt werden. Die Gemeinde Märkische Heide kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Gemeinde Märkische Heide genehmigten Stellen gelagert werden.
Abfall, Aushub, Abraum, Strauchwerk, Heckenpflanzen, Rest- oder Verpackungsmaterial müssen vom Gewerbetreibenden mitgenommen und entsorgt werden.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Mit Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t dürfen, zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit, nur die Hauptwege befahren werden. Im Einzelfall kann die Gemeinde Märkische Heide Ausnahmen zulassen.

(8) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 – 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Märkische Heide die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch einen schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung durch die Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragte anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sind montags bis samstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

(3) Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Rechtzeitig, spätestens einen Arbeitstag vor dem Bestattungstermin, sind bei Erdbestattungen die standesamtliche Bestattungsbescheinigung und bei Feuerbestattungen die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8
Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Ausschmücken der Gräber, einschließlich notwendiger Vorarbeiten, das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne, das Schließen des Grabes und Auflegen der Trauerfloristik sind durch das von den Nutzungsberechtigten mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen zu realisieren.

(2) Die Arbeiten laut Absatz 1 in Gesamtheit können nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung von Personen des jeweiligen Ortsteiles ausgeführt werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages der Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten. Die Genehmigung wird nur bei Erfüllung folgender Bedingungen erteilt:

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung, die freiwillig und unentgeltlich tätig werdenden Personen namentlich zu benennen (bei Erdbestattungen mindestens vier Personen, bei Feuerbestattungen mindestens eine Person). Dabei liegt es in Verantwortung der Nutzungsberechtigten, dass das Einverständnis und die verbindliche Zusage der benannten Personen vorliegen.

2. Die benannten Personen sind verpflichtet, die von der Friedhofsverwaltung ausgehändigte schriftliche Belehrung vor Beginn jeglicher mit der Bestattung in Zusammenhang stehenden Arbeiten durch Unterschrift zu bestätigen, danach zu handeln und die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die unterzeichnete Belehrung muss der Friedhofsverwaltung spätestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin vorliegen. Wird die Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nicht erteilt, wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten nach Maßgabe von Absatz 1 verfahren.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander mindestens durch eine 0,30 m starke Erdwand oder durch eine künstliche Wand getrennt sein.

(4) Soll die Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Grabherstellung selbst und auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass vorhandene Bepflanzungen sowie Grabfassungen bzw. Grabstätteneinrichtungen u. ä., die das Ausheben des Grabes behindern, entfernt werden. Bei Erdbestattungen muss außerdem das vorhandene Grabmal vorübergehend entfernt und bei Bedarf eingelagert werden, um eine Gefährdung der beim Grabaushub beschäftigten Personen zu vermeiden.

(5) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben vorübergehende Veränderungen auf ihren Grabstätten, die zwecks Grabherstellung notwendig sind, zu dulden.

§ 9
Särge und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd – abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11
Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen darf die Friedhofsverwaltung nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt und die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Die Erteilung der Zulassung kann nur auf schriftlichen, hinreichend begründeten Antrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, je nach Lage des Einzelfalls, die Erteilung der Genehmigung von der Vorlage schriftlicher Einverständniserklärungen weiterer Personen abhängig zu machen.

(3) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen müssen durch ein von den Antragstellern*innen beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt in Absprache mit den Beauftragten den Zeitpunkt.

(4) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern diese nicht richterlich angeordnet sind.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen können, haben die Antragsteller*innen zu tragen.

(7) Umbettungen aus anonymen Urnengräbern sind nicht möglich.

IV.
Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 12
Allgemeines

(1) Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Märkische Heide und werden nur nach Eintritt eines Sterbefalls abgegeben. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die Vergabe der Grabstätten. Diese ist befugt Entscheidungen über die Anlage, Gestaltung, Belegung und Wiederbelegung von Grabfeldern, mit den verschiedenen Grabstättenarten, als auch bezüglich der Wiederbelegung aufgelöster Grabstätten, zu treffen.

(3) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder dass die Umgebung in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. Grabstätten grenzen in der Reihe direkt aneinander. Es besteht kein Anspruch auf Abstandsflächen.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beginnt mit erstmaliger Inanspruchnahme der Grabstätte durch eine Bestattung.

(5) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
c) Urnengrabstätten,
d) anonyme Urnengrabstätten,
e) pflegefreie Urnengrabstätten,
f) pflegefreie Erdgrabstätten.

Diese stehen nicht auf jedem der in §1 dieser Friedhofssatzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

(6) Die Größe der einzelnen Grabstättenarten ist nachfolgend näher bestimmt:

Reihengrab	1,35 m Breite	2,60 m Länge
Wahlgrab 1-stellig bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,75 m Breite	1,70 m Länge
Wahlgrab 1-stellig ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1,35 m Breite	2,60 m Länge
Wahlgrab 2-stellig	2,70 m Breite	2,60 m Länge
Wahlgrab 3-stellig	4,05 m Breite	2,60 m Länge
Wahlgrab 4-stellig	5,40 m Breite	2,60 m Länge
Urnengrab	1,00 m Breite	1,00 m Länge

(7) Die eigenmächtige Veränderung der Grabstättengröße durch die Nutzungsberechtigten oder Dritte ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Einzelfällen veränderte Maße der zur Nutzung überlassenen Grabstättenfläche festzulegen.

(8) Werden in bereits bestehenden Gräbern Bestattungen durchgeführt, so gelten die dort vorhandenen Grabmaße. Ein Anspruch auf bestimmte Grabmaße besteht nicht.

(9) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

§ 13
Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Die Nutzungszeit entspricht der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden. Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.

§ 14
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.

(2) In Wahlgrabstätten, die bereits ganz oder teilweise durch Erdbestattungen belegt sind, können auf Antrag und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zusätzliche Urnenbestattungen erfolgen. Je Grabstelle darf eine Urne beigesetzt werden.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschebestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.

(2) Urnen werden auf den Friedhöfen der Gemeinde Märkische Heide nur in der Erde beigesetzt. Die Aushändigung der Urne an Bestattungspflichtige oder Angehörige der eingeäscherten Verstorbenen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Durch die Beisetzung einer weiteren Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend. In einer Urnengrabstätte dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 16
anonyme Urnengrabstätten

(1) Die anonyme Urnengrabstätte ist eine besondere Grabstättenanlage für Aschebestattungen, in der eine Vielzahl von Urnen für die Dauer der Ruhezeit bestattet werden. Eine Anlage dieser Art wird ausschließlich auf dem Friedhof in Groß Leuthen vorgehalten.

(2) In der Urnengemeinschaftsanlge werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher wird die Anlage von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.

(3) Es ist nicht gestattet die Lage einer Urne in irgendeiner Form direkt kenntlich zu machen. Die Rasenflächen der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur zu Bestattungszwecken betreten werden. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

§ 17
pflegefreie Urnengrabstätten

(1) Pflegefreie Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschebestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.

(2) Je Grabstelle darf nur eine Bestattung erfolgen. Es besteht die Möglichkeit des pflegefreien Urnendoppelgrabes durch den Kauf von zwei Grabstellen. Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.

(3) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.

(4) Pflegefreie Urnengrabstätten dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät.

(5) Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung mit einer Grabplatte zu versehen. Einfassungen sind nicht gestattet.

(6) Auf den Grabstätten sind nur Grabplatten erlaubt, die eine Normgröße von 30 cm x 20 cm und eine Stärke von 6 cm haben sowie ebenerdig liegen. Beim pflegefreien Urnendoppelgrab ist eine Größe von 60 cm x 20 cm x 6 cm vorgeschrieben. Sie sind in das Erdreich so einzulassen, dass ihre Oberkante mit der Erdoberfläche abschließt. Als Material sind nur geschliffenes und nicht poliertes Hartgestein oder geschliffener und nicht polierter Marmor zugelassen. Es sollte mindestens der Vor- und Familienname auf dem Namensstein stehen.

§ 18
pflegefreie Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.

(2) Je Grabstelle darf nur eine Bestattung erfolgen. Es besteht die Möglichkeit des pflegefreien Erddoppelgrabes durch den Kauf von zwei Grabstellen. Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.

(3) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.

(4) Pflegefreie Erdgrabstätten dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät.

(5) Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung mit einer Grabplatte zu versehen. Einfassungen sind nicht gestattet.

(6) Auf den Grabstätten sind nur Grabplatten erlaubt, die eine Normgröße von 30 cm x 40 cm und eine Stärke von 6 cm haben sowie ebenerdig liegen. Beim pflegefreien Erddoppelgrab ist eine Größe von 60 cm x 40 cm x 6 cm vorgeschrieben. Sie sind in das Erdreich so einzulassen, dass ihre Oberkante mit der Erdoberfläche abschließt. Als Material sind nur geschliffenes und nicht poliertes Hartgestein oder geschliffener und nicht polierter Marmor zugelassen. Es sollte mindestens der Vor- und Familienname auf dem Namensstein stehen.

§ 19
Nutzungsrecht

(1) Eine Grabstätte darf nur dann vergeben werden, wenn ein Nutzungsrecht neu erworben wird oder ein bestehendes Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann.

(2) Wird in einer vorhandenen Grabstätte ein weiterer Verstorbener bestattet, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

(3) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Gemeinde Märkische Heide zu stellen. Die Nutzungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilungspflicht entsteht, können gegen die Gemeinde Märkische Heide keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Gemeinde Märkische Heide bestimmt werden.

Falls die Nutzungsberechtigten keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen haben, sind die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:

a) die Ehegatten*innen bzw. die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner*innen,
b) die Kinder,
c) die Eltern,
d) die Geschwister,
e) die Großeltern,
f) die Partner*innen einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

In den Fällen b) und d) ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Anonyme Urnengräber, pflegefreie Urnengrabstätten und pflegefreie Erdgrabstätten werden abweichend davon durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.

(6) Das Nutzungsrecht erlischt mit der Nutzungszeit.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen. Falls diese nicht bekannt oder ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln sind, wird der Ablauf des Nutzungsrechtes im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide öffentlich bekanntgemacht.

V.
Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle baulichen Anlagen, einschließlich Fassungen, müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Grabfeld, die vorhandenen Fluchten und die Friedhofsanlage einfügen. Die Grabstättengrenzen sind entsprechend zu beachten. Es ist nicht gestattet für die Errichtung von baulichen Anlagen vorhandene Wegbegrenzungen zu entfernen oder zu versetzen. Höhenunterschiede innerhalb des Friedhofsgeländes sind beim Setzen der baulichen Anlagen, z.B. durch angemessenes Höher-/Tiefersetzen von Grabanlagen gegenüber Nachbargrabstätten, zu berücksichtigen.

(2) Auf jeder Grabstätte kann nur ein stehendes oder liegendes Grabmal in Form eines Grabsteines, einer Tafel, eines Kreuzes oder einer Grabplatte mit Inschrift errichtet werden. Zusätzliche Grabmale jeglicher Art sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Liegende Grabmale dürfen nur ohne Fundament auf Grabstätten gelegt werden sowie flach angeschrägt sein.

(3) Abdeckungen der Grabstätten jeglicher Art mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien sind nicht gestattet.

(4) Platten zum Betreten der Grabstätte dürfen verlegt werden. Die Fläche aller Platten zusammen darf nicht größer als 1 m² sein.

(5) Für die Dauer von maximal einem Jahr nach der Bestattung dürfen Holzkreuze oder Tafeln mit einer Höhe von maximal 1,20 m ab Erdoberfläche als provisorische Grabmale verwendet werden.

(6) Grabmale sollen folgende Höhen nicht überschreiten:

a) Reihengräber 1,00 m
b) Wahlgräber 1,20 m
c) Urnengräber 0,90 m

(7) Bei der Errichtung von Grabeinfassungen sind die Maße nach § 12 (6) dieser Friedhofssatzung zu berücksichtigen, außerdem sollen die örtlichen Gegebenheiten und die umliegenden Grabstätten

berücksichtigt werden. Die genauen Maße sind vor Ort, durch das beauftragte Unternehmen sowie nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, zu ermitteln. Bei Errichtung von Fassungen als Grabstättenbegrenzung dürfen keine Teile dieser Fassung außerhalb der Grabstättenmaße liegen, insbesondere Trittstufen dürfen nur nach innen ragen.

(8) Die Errichtung von Zäunen, Mauern oder ähnlichen Anlagen um Grabstätten ist unzulässig.

§ 21
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, der Austausch und jede Veränderung von Grabmalen darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Die Zustimmung ist bereits vor Anfertigung bzw. Veränderung einzuholen.

(2) Wird ein Grabmal abweichend vom genehmigten Antrag oder ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung aufgestellt, kann es auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Provisorische Grabmale nach § 20 Abs. 5 und Namenssteine nach § 20 Abs. 2 dieser Satzung sowie die Ergänzung oder Erneuerung der Grabinschrift bei bereits vorhandenen Grabmalen sind nicht zustimmungspflichtig.

(4) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgesetzt oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht noch nicht beendet ist.

§ 22
Fundamentierung und Befestigung

(1) Das Errichten von Grabmalen, Grabfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Märkische Heide sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien) des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen.

(2) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der entfernten Baulichkeiten nicht verpflichtet. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden durch schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursachten Schaden haftbar.

VI. Herrichtung, Pflege und Beräumung der Grabstätten

§ 23
Allgemeines

(1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Anlage, dauernden Pflege und Instandsetzung der Grabstätte.

(2) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Beendigung des Nutzungsrechtes.

(3) Durch die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte entstehenden Abfälle sind entsprechend der Kompostierfähigkeit zu trennen und in den dafür vorgesehenen Abfallboxen abzulegen. Schwer und nicht kompostierbare Abfälle (Strauchwerk, Heckenpflanzen, Styropor, Folie, Plastik, ...) müssen auf eigene Kosten entsorgt werden. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(4) Für das Auffüllen und Herrichten der Grabstätten nach Erdsenkungen, einschließlich erneuten Ausrichtens baulicher Anlagen bei Bedarf, sind die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten verantwortlich.

(5) Die Bepflanzung der Grabstätte darf nicht auf andere Grabstätten ragen, die Wege zwischen den Grabstättenreihen sowie sonstige öffentliche Wege und Anlagen beeinträchtigen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24
Herrichtung und Bepflanzung

(1) Das Abräumen von Trauerfloristik nach der Bestattung sowie bei Erdbestattungsgräbern das Abhügeln, hat 6 Wochen nach der Bestattung zu erfolgen.

(2) Grabstätten müssen, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung in einer dem Friedhof angemessenen und würdigen Weise hergerichtet sein. Die Grabstättengestaltung ist der Umgebung anzupassen. Auf die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, sollte ganz verzichtet werden.

(3) Das Pflanzen von Bäumen, baumartigen Sträuchern sowie sonstigen Laub- und Nadelgehölzen, welche eine Höhe von über einem Meter erreichen, ist grundsätzlich untersagt.

(4) Entspricht die Grabstättenbepflanzung und –gestaltung nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung, sind die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten verpflichtet Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Kommen diese trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Bepflanzung auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen. Eine Aufbewahrungspflicht oder Entschädigung für entfernte Bepflanzung sind in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 25
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, sind die Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet die Grabstätte in einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln sind, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten nach ihrem Ermessen herrichten lassen. Ist eine zweite Aufforderung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres erforderlich und wird diese ebenfalls nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen. Im Entziehungsbescheid sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern die Grabstätte innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, gemäß den Satzungsbestimmungen zu beräumen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen.

§ 26
Beräumung

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet auf eigene Kosten die Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach Beendigung oder Entziehung des Nutzungsrechtes zu beräumen. Die Beräumung beinhaltet die vollständige Entfernung der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen (einschließlich der Fundamente) und Bepflanzung.

(2) Nach vollständiger Beräumung ist mit der Friedhofsverwaltung ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten beräumen und entsorgen lassen, wenn die Beräumungsfrist nicht eingehalten wurde. Eine Aufbewahrungs- oder Entschädigungspflicht für entfernte Gegenstände und Bepflanzung besteht nicht.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen aus Urnengrabstätten in würdiger Form der Erde übergeben.

VII. Friedhofshallen und Trauerfeier

§ 27
Friedhofshallen

(1) Die Friedhofshallen auf den Friedhöfen der Gemeinde Märkische Heide dienen der Abhaltung von Trauerfeiern. Anderweitige Veranstaltungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und genehmigungspflichtig.

(2) Die Reinigung vor und nach einer Trauerfeier sind von den Nutzungsberichtigten zu organisieren.

(3) Die Aufstellung von Dekoration ist gestattet, wenn die Nutzungsberechtigten der Bestattung dies auf eigene Kosten veranlassen und nach Ende der Trauerfeier wieder vollständig entfernen.

(4) Von der Gemeinde Märkische Heide werden keine Musikabspielgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher oder sonstige Ausstattungen für die rednerische und musikalische Gestaltung der Trauerfeier bzw. Bestattung vorgehalten. Die Nutzungsberechtigten können eigenverantwortlich und auf eigene Kosten die Bereitstellung dieser Ausstattungen durch Dritte veranlassen.

(5) Die Benutzung der Räumlichkeiten zur Trauerfeier kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben.

§ 28
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder direkt an der Grabstätte abgehalten werden.

VIII. Schlussvorschriften

§29
Haftung

(1) Die Gemeinde Märkische Heide übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflicht für die Gräber und deren Zubehör. Sie haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
Die Gemeinde Märkische Heide haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 30
Gebühren

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkische Heide erhoben.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstößt. Diese Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen, nach der Vorschrift des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 32
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Märkische Heide bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Die Satzung vom 01.09.2009 tritt außer Kraft.

Märkische Heide, den 09.11.2020

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen, die am 09.11.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Friedhofssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 09.11.2020

Annett Lehmann
Bürgermeisterin